



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Deutscher Bundesrat

– Finanzausschuss –
und
– Rechtsausschuss –

Deutscher Bundestag

– Finanzausschuss –
und
– Rechtsausschuss –

per E-Mail

Berlin, 25.09.2024

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024)

Hier: Empfehlungen der Ausschüsse zu Punkt 32 der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Empfehlungen der Ausschüsse zu Punkt 32 der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27.09.2024, BR-Drucks. 369/1/24 v. 17.09.2024, haben wir entnommen, dass mit Ziffer 50 die Ergänzung des § 87 Abs. 1 Satz 1a AO-Entwurf vorgeschlagen wird. Es soll geregelt werden, dass wenn für die Übermittlung von Nachrichten und Dokumenten an Finanzbehörden ein sicheres elektronisches Verfahren zur Verfügung stehe, das den Datenübermittler authentifiziere und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleiste, die Übermittlung elektronischer Dokumente an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach außerhalb gerichtlicher Verfahren nur zulässig sei, soweit dies gesetzlich ausdrücklich zugelassen sei.

Dieser Vorschlag war bereits im Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 enthalten, wurde dann im weiteren Gesetzgebungsverfahren indes nicht weiterverfolgt. Ich hatte mich seinerzeit im Interesse der Anwaltschaft ausdrücklich gegen diese Regelung gewandt. Die in meinem Schreiben vom 31.05.2024 angeführten Argumenten gelten unverändert.

Zur Begründung wird in den Empfehlungen der Ausschüsse zu Ziffer 50 darauf hingewiesen, dass die Kommunikationsangebote der Finanzbehörden den Besonderheiten des steuerlichen Massenverfahrens am besten Rechnung trügen. Jedwede andere elektronische Kommunikation, insbesondere über das für gerichtliche Verfahren eingerichtete besondere elektronische Postfach, führe zu erhöhtem Verwaltungsaufwand. Bevorzugter und seit Jahren erprobter elektronischer Kommunikationskanal zwischen Steuerpflichtigen oder ihren Bevollmächtigten und den Finanzämtern seien die Verfahren ELSTER bzw. die Schnittstelle ERiC. Durch die automatisierte steuernummergenaue Zuordnung auf Empfängerseite werde die zuständige Bearbeiterin bzw. der zuständige Bearbeiter medienbruchfrei erreicht. Dies stelle eine schnellstmögliche Verarbeitung

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

innerhalb der finanzamtsinternen IT-Fachverfahren sicher. Auf andere Weise, insbesondere auch durch Übermittlung von einem besonderen elektronischen Anwalts- oder Steuerberaterpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach, elektronisch übermittelte „sonstige“ Dokumente beeinträchtigen das steuerliche Massenverfahren erheblich. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass die Nutzung der besonderen elektronischen Behördenpostfächer ausschließlich für die elektronische Kommunikation in gerichtlichen Verfahren eingeführt worden sei und deshalb in den Finanzbehörden nur wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Verfahren nutzen könnten und sollten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer widerspricht der Einführung dieser Beschränkung der Kommunikation mit der Finanzverwaltung auf das Verfahren ELSTER oder über die ERiC-Schnittstelle. Eine Beschränkung auf dieses Verfahren und der daraus folgende Ausschluss der elektronischen Kommunikation über die EGVP-Infrastruktur widerspricht der Idee eines einheitlichen elektronischen Rechtsverkehrs auf Basis des OSCI-Protokollstandards.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind seit dem 01.01.2022 verpflichtet, das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) in der Kommunikation mit allen Gerichten zu nutzen. Darüber hinaus besteht die Berufspflicht, im beA eingehende Nachrichten gem. § 31a Abs. 6 BRAO zur Kenntnis zu nehmen. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist gemäß § 20 Abs. 1 RAVPV gehalten, das beA auf der Grundlage des OSCI-Protokollstandards zu betreiben, um die Kommunikation mit Gerichten, Behörden, Unternehmen, Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürgern zu gewährleisten. OSCI ist der Übermittlungsstandard, den die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) im Auftrag des IT-Planungsrats für den Bereich des E-Governments betreibt. Es ist daher nicht verständlich, dass die Steuerverwaltung als Teil der öffentlichen Verwaltung diesen Standard als Kommunikationsweg ablehnt.

Gemäß § 19 Abs. 2 RAVPV kann das besondere elektronische Anwaltspostfach auch der elektronischen Kommunikation mit anderen Personen oder Stellen dienen. Innerhalb der EGVP-Infrastruktur ist die Kommunikation zwischen den verschiedenen besonderen elektronischen Postfächern vorgesehen. § 6 Abs. 2 Nr. 2 ERVV regelt ausdrücklich, dass das besondere elektronische Behördenpostfach für andere Inhaber von besonderen elektronischen Postfächern adressierbar sein muss. Eine Beschränkung auf gerichtliche Verfahren sieht diese Vorschrift gerade nicht vor. Dies entspricht der Entscheidung des IT-Planungsrats, den OSCI-Protokollstandard als Übermittlungsstandard im Bereich E-Government vorzugeben.

Die Kommunikation über die EGVP-Infrastruktur nun einseitig durch eine Regelung in § 87a Abs. 1 Satz 2 AO-E einzuschränken und für die Kommunikation mit der Steuerverwaltung auf eine andere Lösung zu verweisen, stößt bei der Anwaltschaft auf Unverständnis. Bemerkenswert ist, dass der Ausschluss elektronischer Übermittlung von Schriftsätzen an Finanzbehörden über das beA mit der „gegenwärtig überdurchschnittlich hohen Belastung der Finanzverwaltung“ begründet wird. Mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf Seiten der Anwaltschaft und dem besonderen elektronischen Behördenpostfach auf Seiten der Steuerverwaltung besteht ein elektronischer Übermittlungsweg, der den Anforderungen des § 87a Abs. 1 AO entspricht. Es ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die zur Nutzung des beA gesetzlich verpflichtet sind, nicht zuzumuten, einen weiteren Kommunikationsweg mit der Steuerverwaltung einzurichten. Es erscheint insbesondere nicht gerechtfertigt, mit dem Argument der hohen Belastung den Aufwand auf Seiten der Verwaltung auf die Anwaltschaft zu verlagern, die ihrerseits ihrer gesetzlichen Pflicht zur Einrichtung eines sicheren elektronischen Übermittlungswegs bereits mit der Einrichtung des beA nachgekommen ist. Mit allen anderen Behörden, die ebenfalls eine hohe Belastung beklagen könnten, ist die Kommunikation über die EGVP-Infrastruktur möglich und zulässig.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass die von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten genutzte besondere Software für Rechtsanwaltskanzleien in der Regel keine Einbindung der ELSTER-Schnittstelle vorsieht. Es müssten also neue individuelle Kommunikationslösungen in der Kanzlei speziell für die Kommunikation mit der Steuerverwaltung geschaffen werden.

Der Einsatz bestimmter Fachverfahren in den Finanzämtern darf nicht dazu führen, dass ein bestehender und funktionierender Kommunikationsweg verpflichtend durch einen anderen ersetzt wird. Soweit der Bundesrechtsanwaltskammer bekannt ist, besteht die Möglichkeit der technischen Anbindung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs der Steuerverwaltung an die finanzamtsinternen IT-Fachverfahren. Technische Lösungen für den Anschluss von Fachverfahren über ein OSCI-Protokoll stehen zur Verfügung und werden in anderen Behörden bereits genutzt. Sie sind im Interesse eines einheitlichen elektronischen Rechtsverkehrs auf Basis des OSCI-Protokolls unbedingt vorzugswürdig. Die Bundesrechtsanwaltskammer bittet daher mit Nachdruck darum, anstelle des Ausschlusses der Kommunikation zwischen beA und beBPo diese technischen Lösungen gemeinsam mit den dafür zuständigen Stellen des Bundes und der Länder weiter zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Wessels
Rechtsanwalt und Notar